Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte

Band: 2 (1929)

Vereinsnachrichten: Historischer Verein des Kantons Solothurn : Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten.

1. Zweck.

Der Historische Verein pflegt und fördert die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Kantons Solothurn und der beznachbarten Gebiete. Er beschäftigt sich mit allen Zeitaltern, inzklusive Urgeschichte und den sogenannten Hilfswissenschaften, wie auch mit der Erhaltung und Sicherung der im Gebiete des Kantons befindlichen Bodenaltertümer, der Burgen, Klöster, Kirzchen und Kapellen, alter Privatbauten und anderer Objekte, die einen geschichtlichen Wert besitzen.

2. Tätigkeit.

Um diesen Zweck zu erreichen, veranstaltet der Verein Vorträge und Vorweisungen, Führungen durch Bibliotheken und Museen, Ausgrabungen etc. Er gibt jährlich eine ordentliche Publikation ("Jahrbuch für solothurnische Geschichte") heraus, für deren
Redaktion er eine ständige Kommission ernennt.

3. Vorstand.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von neun Mitgliedern, die jeweilen wieder wählbar sind. Präsident, VizesPräsident, Aktuar, Kassier und der Präsident der Redaktionskommission bilden den engeren Arbeitsausschuss.

4. Mitglieder.

Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern.
- b) Kollektivmitgliedern (Vereine, Bibliotheken, Behörden, Firmen etc).
- c) Ehrenmitgliedern.

Anmeldungen für den Eintritt in den Verein sind entweder direkt oder durch ein Mitglied an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt in einer ordentlichen Sitzung des Vereins.

Die Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages gilt als Austrittserklärung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in einer ordentlichen Sitzung.

5. Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag wird für Einzelmitglieder auf Fr. 5.—, für Kollektivmitglieder auf Fr. 10.— festgesetzt.

Dafür erhalten die Mitglieder je ein Exemplar der ordentslichen Vereinspublikation unentgeltlich.

6. Sitzungen.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; die erste Jahressitzung gilt als Generalversammlung. An dieser sind die Wahl des Vorstandes, der Redaktionskommission und allfälliger anderer Kommissionen vorzunehmen und der Jahresbericht und die Jahresrechnung abzulegen.

Alljährlich findet wenigstens eine ordentliche Sitzung außers halb der Stadt Solothurn statt.

7. Archiv.

Das Vereinsarchiv, enthaltend die Protokolle, Rechnungen und andere Akten, wird auf dem Staatsarchiv des Kantons Solothurn aufbewahrt und verwaltet, die eigenen Publikationen auf der öffentlichen Bibliothek in Solothurn.

Die durch den Tauschverkehr eingehenden Publikationen wers den Eigentum der öffentlichen Bibliothek.

8. Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Sitzung durch ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Vorschläge, ebenso wie Anträge, die eine Statutens revision betreffen, müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor einer ordentlichen Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen dessen Archiv und das Barvermögen als Eigentum an den Kanton Solothurn über. Das gegen verpflichtet sich dieser, es gesondert zu verwalten und seis nen Zwecken zu erhalten. Sobald ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken entsteht, müssen ihm Archiv und Barvermögen als Eigenstum ausgehändigt werden.

9. Rechtsdomizil.

Das Rechtsdomizil des Vereins ist Solothurn. Die rechtsversbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar kolslektiv.

10.

Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Annahme in einer ordentlichen Sitzung in Kraft.

Solothurn, den 22. März 1929.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Tatarinoff.

Dr. St. Pinösch.